

Antrag

der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Kirchenasyl in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Fälle von Kirchenasyl es nach ihrer Kenntnis in Deutschland und Baden-Württemberg aktuell gibt (in der Antwort ist auf die Entwicklung der Zahl der Kirchenasylfälle seit 2015 einzugehen; zudem wird gebeten, diese wie auch die Antworten auf die anderen Fragen sofern möglich jeweils mit Angaben zu Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat der betreffenden Personen sowie zum Stand des jeweiligen Asylverfahrens zu versehen);
2. welche Ziele mit dem Kirchenasyl verfolgt werden und an welche Voraussetzungen es gebunden ist;
3. welchen rechtlichen Charakter das Kirchenasyl hat und welche Vereinbarungen zwischen Kirchen und Staat es hierfür gibt (in der Antwort ist auf die Absprache zwischen evangelischer und katholischer Kirche mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom Februar 2015 einzugehen);
4. wer die Kirchenasyle finanziert und wer darüber entscheidet, ob einem Flüchtling Kirchenasyl gewährt wird;
5. in wie vielen Fällen Flüchtlinge in Baden-Württemberg im Kirchenasyl Zuflucht gesucht haben
 - a) vor einer Abschiebung in ihr Heimatland (bitte mit Nennung der jeweiligen Staaten),
 - b) vor einer Rücküberstellung in den aufgrund EU-Verordnung für ihr Asylverfahren zuständigen Staat (bitte mit Nennung der jeweiligen Staaten);

Eingegangen: 13.04.2017/Ausgegeben: 16.05.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. in wie vielen Fällen es während eines Kirchenasyls zu einer Änderung der ursprünglichen Entscheidung im Asylverfahren kam, d. h. wie oft ein Kirchenasyl mit bzw. ohne Erreichung des damit verfolgten Ziels beendet wurde;
7. ob ihr bekannt ist, wie innerhalb der Landeskirchen und Diözesen in Baden-Württemberg das Thema Kirchenasyl debattiert und bewertet wird und inwieweit die Landesregierung mit den Kirchen zu dieser Thematik im Dialog steht;
8. wie sie die ihr bekannten Handreichungen und Orientierungshilfen der Kirchen zum Thema Kirchenasyl einschätzt;
9. wie sie das Kirchenasyl grundsätzlich aus ihrer Sicht bewertet;
10. inwieweit evtl. Änderungen der gegenwärtigen Rechtslage bzw. Praxis geplant bzw. angedacht sind.

12. 04. 2017

Kurtz, Beck, Felder, Hagel,
Hockenberger, Klein, Lorek CDU

Begründung

Mit diesem Antrag soll das Thema Kirchenasyl grundsätzlich und differenziert beleuchtet sowie die Daten- und Informationslage verbessert werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Mai 2017 Nr. 4-1362/213 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Fälle von Kirchenasyl es nach ihrer Kenntnis in Deutschland und Baden-Württemberg aktuell gibt (in der Antwort ist auf die Entwicklung der Zahl der Kirchenasylfälle seit 2015 einzugehen; zudem wird gebeten, diese wie auch die Antworten auf die anderen Fragen sofern möglich jeweils mit Angaben zu Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat der betreffenden Personen sowie zum Stand des jeweiligen Asylverfahrens zu versehen);*

Zu 1.:

Nach Auskunft der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg und des Evangelischen Asylpfarramts Stuttgart sowie der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde im Jahr 2015 in 18 Fällen und im Jahr 2016 in 11 Fällen Kirchenasyl gewährt. Im Jahr 2017 gab es in Baden-Württemberg bislang vier Fälle von Kirchenasyl. Es handelt sich bei diesen Fällen um Staatsangehörige aus dem Iran, dem Irak, aus Syrien, Eritrea, Kamerun, Gambia, Afghanistan und Georgien. Darunter befand sich eine afghanische Familie mit fünf Personen, eine georgische Familie, bestehend aus Vater (56 Jahre) und Sohn (13 Jahre) sowie eine irakische Familie (Vater 39 Jahre, Mutter 29 Jahre, Kinder 8, 6 und 4 Jahre).

Weiter befanden sich darunter zwei männliche Personen im Alter von 21 Jahren, eine männliche Person im Alter von 23 Jahren sowie eine männliche Person, deren Alter nicht bekannt ist. In den weiteren Fällen liegen keine Informationen zu Alter und Geschlecht der Betroffenen vor. Ebenso wenig liegen Informationen zum jeweiligen konkreten Stand des Asylverfahrens vor.

Die Landesregierung verfügt nicht über bundesweite Fallzahlen des Kirchenasyls. Ausweislich der Internetseite www.kirchenasyl.de wurde im Jahr 2015 in 416 Fällen Kirchenasyl gewährt, im März 2017 lag die Zahl der Fälle von Kirchenasyl bundesweit bei 316.

2. welche Ziele mit dem Kirchenasyl verfolgt werden und an welche Voraussetzungen es gebunden ist;

Zu 2.:

Im Lichte der Praxis des Kirchenasyls wird nach Einschätzung der Ausländerbehörden mit dem Kirchenasyl die Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, insbesondere bei Überstellungen in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat nach der Dublin III-Verordnung, bezweckt.

Das Kirchenasyl ist nach Mitteilung der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine christlich-humanitäre Tradition und solle helfen, Zeit zu gewinnen, um staatliches Handeln nochmals zu überprüfen. Laut Mitteilung der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg wird Kirchenasyl auch gewährt, um geplante Überstellungen im Rahmen der Dublin III-Verordnung abzuwenden.

Ein Beschluss über die Gewährung von Kirchenasyl kommt nach Auskunft der Kirchen nur zustande, wenn die örtlichen kirchlichen Leitungsgremien davon überzeugt sind, dass dem Flüchtling mit der Rückführung eine besondere Härte, d. h. Gefahren für Leib und Leben oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Mögliche Konstellationen sind schwere Krankheiten, die im Zielland der Abschiebung nicht behandelt werden können oder die Reisefähigkeit des Betroffenen aufheben, die Gefahr einer Inhaftierung im Zielland aufgrund des Asylantrags oder die Einheit der Familie, wobei als Familie in diesem Sinn nur die Kernfamilie bestehend aus Eltern und minderjährigen Kindern zählt.

In sog. „Dublin-Fällen“, in denen eine Überstellung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Mitgliedstaat erfolgen soll, müsse die Kirchengemeinde davon überzeugt sein, dass sowohl von einer bestehenden Gefährdungssituation im Herkunftsland auszugehen ist, wie auch die Durchführung des Asylverfahrens in dem jeweiligen Staat, in den die Überstellung erfolgen soll, wegen drohender schwerster Gefährdungen im Einzelfall oder anderer gewichtiger humanitärer, schwerwiegender Gründe nicht zumutbar ist.

3. welchen rechtlichen Charakter das Kirchenasyl hat und welche Vereinbarungen zwischen Kirchen und Staat es hierfür gibt (in der Antwort ist auf die Absprache zwischen evangelischer und katholischer Kirche mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom Februar 2015 einzugehen);

Zu 3.:

Ein Rechtsinstitut des Kirchenasyls gibt es nicht. Die obergerichtliche Rechtsprechung sieht in der Gewissensfreiheit keine Rechtfertigung für das Kirchenasyl. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung kann die Gewährung von Kirchenasyl je nach Ausgestaltung eine strafbare Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 27 StGB darstellen (OLG Hamm, Beschluss vom 1. Juni 2010 – 3 RVs 310/09).

Nach Aussage der katholischen Kirche gibt es auch keine kirchenrechtlichen Regelungen zum Kirchenasyl, da das Asylrecht zum staatlichen Rechtskreis und nicht (mehr) zum Regelungsbereich der Kirchen gehöre. Kirchenasyl stelle vielmehr einen Verstoß gegen die staatliche Rechtsordnung aus Glaubens- und Gewissensgründen dar und stehe in der Spannung zwischen zivilem Ungehorsam und Zivilcourage.

Im Rahmen eines Gesprächs zwischen dem BAMF und den Bevollmächtigten der evangelischen und katholischen Kirche am 24. Februar 2015 wurde als Pilotprojekt eine Absprache zum weiteren Vorgehen bezüglich des Kirchenasyls getroffen.

Die Absprache umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Die Kirchen erkennen an, dass das Kirchenasyl kein eigenständiges, neben dem Rechtsstaat stehendes Institut ist, es sich jedoch als christlich-humanitäre Tradition etabliert hat.
- Die Tradition des Kirchenasyls an sich wird nicht infrage gestellt.
- Mit dem Kirchenasyl wird nicht das Ziel verfolgt, eine systematische Kritik am europäischen Asylrecht zu üben.
- Die Gewährung von Kirchenasyl kommt nur bei in individuellen Ausnahmefällen begründbaren und belegbaren individuellen Härten in Betracht und wird von den Kirchengemeinden nur als Ultima Ratio, d. h. insbesondere nur nach Ausschöpfung des Rechtswegs sowie weiterer Möglichkeiten wie Härtefallverfahren und Petitionen beim Petitionsausschuss des Landtags oder Bundestags, gewährt. Das bloße Vorliegen einer anstehenden Überstellung in einen Unterzeichnerstaat der Dublin-Verordnung bietet keinen ausreichenden Anlass für die Gewährung von Kirchenasyl.
- In den genannten Einzelfällen soll so frühzeitig wie möglich eine zwischen Kirche und BAMF gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung im Rahmen des rechtlich Möglichen stattfinden. Um dies zu gewährleisten, benennen beide Seiten zentrale Ansprechpartner.
- Die Einzelfallprüfung soll möglichst noch vor dem Eintritt in ein Kirchenasyl und bei sog. „Dublin-Fällen“ vor Ablauf der Sechsmonatsfrist erfolgen. Auf die Anwendung der 18-Monatsfrist wird vom BAMF zunächst verzichtet. Eine Ausnahme gilt, wenn die Ausländerbehörde den Ausländer zuerst als untergetaucht meldet und danach die Kirchengemeinde die Aufnahme in das Kirchenasyl mitteilt. Dann gilt der Ausländer als flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung, sodass sich die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert.

Weitere Vereinbarungen zwischen Kirchen und Staat bezüglich der Handhabung des Kirchenasyls sind der Landesregierung nicht bekannt.

4. wer die Kirchenasyle finanziert und wer darüber entscheidet, ob einem Flüchtling Kirchenasyl gewährt wird;

Zu 4.:

Die Finanzierung eines Kirchenasyls erfolgt durch die asylgewährende Kirchengemeinde, in der Regel aus Spendengeldern. Es werden insbesondere die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung getragen sowie die Kosten für einen anwaltlichen Beistand.

Die Entscheidung über das Kirchenasyl fällt das kirchliche Leitungsgremium vor Ort.

5. *in wie vielen Fällen Flüchtlinge in Baden-Württemberg im Kirchenasyl Zuflucht gesucht haben*

a) *vor einer Abschiebung in ihr Heimatland (bitte mit Nennung der jeweiligen Staaten)*

b) *vor einer Rücküberstellung in den aufgrund EU-Verordnung für ihr Asylverfahren zuständigen Staat (bitte mit Nennung der jeweiligen Staaten);*

Zu 5.:

In allen in der Stellungnahme zu Ziff. 1 genannten Fällen in Baden-Württemberg erfolgte das Kirchenasyl, um eine Überstellung in den nach der Dublin III-Verordnung für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat abzuwenden. Informationen dazu, in welchen Mitgliedstaat jeweils eine Überstellung erfolgen sollte, liegen der Landesregierung nicht vor. Das Bundesministerium des Innern hat auf eine entsprechende Anfrage keine Informationen übermittelt.

6. *in wie vielen Fällen es während eines Kirchenasyls zu einer Änderung der ursprünglichen Entscheidung im Asylverfahren kam, d. h. wie oft ein Kirchenasyl mit bzw. ohne Erreichung des damit verfolgten Ziels beendet wurde;*

Zu 6.:

In 30 der in der Stellungnahme zu Ziff. 1 genannten Fällen wurde von der Überstellung des Asylbewerbers in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat abgesehen. Daraufhin wurde das Kirchenasyl beendet. In diesen Fällen wurde entweder das Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 17 der Dublin III-Verordnung ausgeübt oder die Überstellungsfrist lief bedingt durch die Dauer des Kirchenasyls ab. In zwei Fällen ist die Entscheidung noch offen. Zu dem weiteren Fall liegen keine Informationen vor.

Über den Ausgang des dann in Deutschland durchgeführten Asylverfahrens in diesen Fällen wird keine Statistik geführt.

7. *ob ihr bekannt ist, wie innerhalb der Landeskirchen und Diözesen in Baden-Württemberg das Thema Kirchenasyl debattiert und bewertet wird und inwieweit die Landesregierung mit den Kirchen zu dieser Thematik im Dialog steht;*

Zu 7.:

Nach Auskunft der Kirchen wird derzeit keine intensive Debatte innerhalb der beiden Diözesen und der Landeskirchen zum Kirchenasyl geführt. Nach Auffassung der Diözesen und der Landeskirchen trage die Absprache mit dem BAMF dazu bei, der besonderen Herausforderung für das Verhältnis von Staat und Kirche im Spannungsfeld von staatlicher Neutralität und Glaubens- und Gewissensfreiheit gerecht zu werden. Mangels konkreten Anlasses stehen die Diözesen und die Landeskirchen in Baden-Württemberg mit der Landesregierung aktuell dazu nicht im Dialog. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziff. 1 und 2 verwiesen.

8. *wie sie die ihr bekannten Handreichungen und Orientierungshilfen der Kirchen zum Thema Kirchenasyl einschätzt;*

Zu 8.:

Die bestehenden Handreichungen und Orientierungshilfen der Kirchen zum Thema Kirchenasyl geben die kirchlichen Auffassungen über die Voraussetzungen und Begründung des Kirchenasyls wieder. Eine Beurteilung dieser Darstellungen ist nicht Aufgabe der Landesregierung.

9. wie sie das Kirchenasyl grundsätzlich aus ihrer Sicht bewertet;

Zu 9.:

Die Schutzgewährung für Flüchtlinge obliegt in Deutschland allein dem Staat. Der Staat entscheidet in einem rechtsstaatlichen und bundesrechtlich geregelten Verfahren über die Gewährung des Schutzes vor politischer Verfolgung nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und die Zuerkennung des internationalen Schutzes nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikations-Richtlinie). Alle Entscheidungen zur Überprüfung des aufenthaltsrechtlichen Status von schutzsuchenden Ausländern werden von den zuständigen Behörden als Einzelfallentscheidungen getroffen und sind einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Hinzu kommen die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission und das Recht aus Art. 17 GG, sich an den Petitionsausschuss des Landtags oder des Bundestags zu wenden. Auch hat der Gesetzgeber in jüngster Zeit durch zahlreiche differenzierte Bleiberechtsregelungen vielfältige Möglichkeiten zur Legalisierung illegaler Aufenthalte eröffnet, sodass auch besonders gelagerten Einzelfällen im Rahmen der rechtlichen Regelungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden kann.

10. inwieweit evtl. Änderungen der gegenwärtigen Rechtslage bzw. Praxis geplant bzw. angedacht sind.

Zu 10.:

Am 2. März 2017 hat eine Besprechung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Kirchen zum Thema Kirchenasyl stattgefunden. Die Diskussion ist nach Auskunft des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge noch nicht abgeschlossen, sodass eine Aussage dazu, ob Änderungen der gegenwärtigen Praxis geplant sind, derzeit nicht getroffen werden kann. Entsprechend einem Schreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21. März 2017 soll aber weiterhin an der Absprache mit den Kirchen vom 24. Februar 2015 festgehalten werden.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration